



Stadt Burgdorf Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	2015 0807
Datum:	26.01.2015
Fachbereich/Abteilung:	2/32
Sachbearbeiter(in):	Diana Elfe
Aktenzeichen:	37.012.000

Beschlussvorlage

öffentlich

Betreff: Vorzeitige Entlassung des stellv. Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Ramlingen/Ehlershausen und Ernennung eines neuen stellv. Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Ramlingen/Ehlershausen

Beratungsfolge:

	Datum	TOP	abweich. Beschluss	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	10.02.2015					
Rat	05.03.2015					
Ortsrat Ramlingen/Ehlershausen	z. K.					

Beschlussvorschlag:

Die Entlassung von Herrn Heinrich Schlumbohm mit Wirkung zum 31.01.2015 aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als stellvertretender Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Ramlingen/Ehlershausen wird beschlossen.

Herr Dennis-Frederik Heuer wird mit Wirkung vom 01. April 2015 für die Dauer von 6 Jahren (bis zum 31 März 2021) zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Ramlingen/Ehlershausen ernannt.

(Baxmann)

Sachverhalt und Begründung:

Der stellvertretende Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Ramlingen/Ehlershausen, Herr Heinrich Schlumbohm, hat mit Schreiben vom 25.01.2015 sein Amt zum 31.01.2015 zur Verfügung gestellt und um Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis gebeten. Seine Amtszeit würde erst am 30.06.2016 durch Zeitablauf enden.

Herr Schlumbohm ist mit Wirkung zum 01.01.2015 als Stadtbrandmeister ernannt worden. Aus diesem Grund hat er sein Amt als stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Ramlingen/Ehlershausen zur Verfügung gestellt.

Er hat gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 Niedersächsisches Beamtengesetz Rechtsanspruch auf die Entlassung zum beantragten Zeitpunkt.

Die aktiven wahlberechtigten Mitglieder haben in der Dienstversammlung am 23.01.2015

Herrn Dennis-Frederik Heuer, geb. 21.07.1979, wohnhaft Gehrbergsweg 8, 31303 Burgdorf

als Nachfolger gewählt und zur Ernennung vorgeschlagen.

Herr Heuer ist bereit, das Amt wahrzunehmen. Er erfüllt die für die Ernennung erforderlichen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen.

Gemäß § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes werden die Ortsbrandmeister und deren Stellvertreter für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

Über die Ernennung hat der Rat nach Anhörung des Regionsbrandmeisters zu beschließen.

Die Zustimmung des Regionsbrandmeisters liegt vor.